Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 11 (1916)
Heft: 2

Artikel: Stauten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes
Autor: Bloch-Bollag, Rosa / Schiesser, Elisabeth
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351080

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schüren, mit deren Inhalt sie voll und ganz einverstanden war. Wie tief bedauerte sie, daß der „Freidenker" nach Ausbruch des Krieges so chauvinistisch geworden war, und sie vertrieb dann nur noch den „Schweizer-Freidenker". Genossin Meier hat den Zürcher Arbeiterinnenverein, wie auch die ganze Arbeiterbewegung wachsen gesehen. Wie freute sie sich ihres Gedeihens in die Breite und Tiefe. Gerne erzählte sie auf dem Heimweg, wie es früher gewesen, wie so manches anders und besser geworden.

Im herrlichen stimmungsvollen Krematorium wurde der Leichnam der treuen Genossin den Flammen übergeben. Die großen Gralsschalen als Lichtbehälter leuchteten hell zu beiden Seiten des Sarges. Die Abschiedsworte sprachen die Vertreter der Arbeiterschaft, eine schlichte Arbeiterin, ein Genosse und ein Freidenker. Alle Reden klangen in Dankesbezeugungen aus, dieser einfachen Proletarierin gegenüber, welche allen Hindernissen Trotz geboten hat und während ihres ganzen sorgenvollen Lebens treu zur Sache der klassenbewußten Arbeiterschaft stand. Mutter Meier, wir danken dir, du warst uns im Kampf für den Sozialismus ein leuchtendes Beispiel, dir folgen wir nach, deine Ueberzeugungstreue lebt fort in uns. R. B.-B.

Genossenschaftliche Rundschau.

Genossenschaftsapotheken. Auch auf dem Gebiete der Arzneivermittlung, auf dem sich heute der Konsument noch wehrlos die Preise vorschreiben lassen muß, kann und wird mit der Zeit die genossenschaftliche Form den Privatbetrieb ablösen und den unbemittelten Kreisen eine Last abnehmen helfen, die den einzelnen oft schwer bedrückt. Wie ein zusammenfassender Bericht im „Schweizer Konsumverein" (Nr. 41) feststellt, waren es in den sechs Städten der Schweiz, die heute schon eine Genossenschaftsapotheke haben (Genf, Schaffhausen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Biel und Winterthur), weniger die Einzelkonsumenten oder ihre schon bestehenden Genossenschaften, als vielmehr die **Krankenkassen,** die durch die großen Unkosten für Arzneimittel sich veranlaßt sahen, durch genossenschaftliche Selbsthilfe die von den Apotheken hochgehaltenen Preise für sich und damit auch für die übrige Bevölkerung herabzumindern. Die schon 1891 gegründete Genfer Volksapotheke nimmt nur Vereine mit philanthropischen oder wirtschaftlichen Zwecken auf, während in Schaffhausen und Winterthur auch Einzelpersonen Mitglieder sein können. Fast überall hatten die Gründungen Schwierigkeiten zu überwinden, teils durch die Gegnerschaft der Privatapotheken (in Winterthur durch das Apothekersyndikat), teils durch Maßnahmen der Behörden, wie in Winterthur und Biel. Ueberall aber sind die Hindernisse hinweggeräumt worden und erfreuen sich die Genossenschaften — sie zahlen wie die Konsumvereine eine gewisse Rückvergütung aus — eines ständigen Wachstums. Schon auf einer der letzten Delegiertentagungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine wurde die Anregung gemacht und von den Verbandsbehörden aufgenommen, der Gründung von Genossenschaftsapotheken mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Pflicht einer jeden Genossenschafterin wird und muß es daher sein, auch in dieser Hinsicht die Genossenschaftsbewegung nach Kräften zu fördern. St.

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

Zweck: § 1. Die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine, Frauenvereine und Gruppen der Arbeitervereine der Schweiz bilden einen Verband, der den Zweck hat, die sozialdemokratische Propaganda unter dem weiblichen Proletariat zu fördern, das geistige Leben der Sektionen zu heben, sowie in der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einheitlich mitzuarbeiten.

Vereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, melden sich beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine und Gruppen haben das Recht auf endgültigen Entscheid der Delegiertenversammlung.

Pflichten: § 2. Jeder dem Verbande angeschlossene Verein hat sich der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz anzuschließen. Wo kantonale Verbände bestehen, soll er sich auch diesen anschließen im Interesse einer planmäßigen Propaganda.

Als Ausweis gilt das Parteibuch, welches das Programm und das Organisationsstatut der Partei enthält. Das Parteibuch ist zugleich auch Mitgliedsbuch für den Schweizerischen Arbeiterinnenverband, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigeheftet werden. Das Quittieren der Beiträge geschieht mit Partei- und Verbandsmarken.

§ 3. Die Mitglieder, welche in einem Berufe als Angestellte tätig sind, sind angehalten, einer Gewerkschaft beizutreten, sofern eine solche am Platze besteht.

§ 4. Die dem Verbande angeschlossenen Sektionen verpflichten sich, die sozialdemokratische Jugendorganisation zu fördern. Die Mitglieder sollen die heranwachsende Jugend dieser Bewegung zuführen.

§ 5. Der Verband hält jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung ab zur Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, sowie zur Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand, von den Sektionen, den Kommissionen, gestellt werden können. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von fünf Sektionen. Der Zentralvorstand stellt die vorläufige Traktandenliste auf, die wenigstens zwei Monate vor der Delegiertenversammmlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der definitiven Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstande spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammmlung schriftlich einzureichen.

Jede Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Vereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Vertreterin, ein Bruchteil über 50 gibt das Recht zur Entsendung einer weiteren Delegierten. Bestimmend auf die Mitgliederzahl sind die während des letzten Vierteljahres vor dem Delegiertentag bezogenen Beitragsmarken. Die Namen der Delegierten sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von fünf Sektionen der Urabstimmung. Dabei ist das einfache Mehr der Stimmenden maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrens nach der Urabstimmung und die Beschlüsse treten in Kraft.

§ 6. Der Zentralvorstand besteht aus sieben von der Vorortssektion gewählten Mitgliedern. Er besorgt sämtliche Geschäfte des Verbandes und organisiert die Propaganda und Agitation nach einem aufzustellenden Reglement. Der Zentralvorstand leitet politische Aktionen ein, die für die Arbeiterinnenbewegung notwendig sind und sorgt für ihre Durchführung. Seine besondere Aufgabe ist es, die Tätigkeit der Sektionen möglichst zu unterstützen und anzuregen, indem er ihnen bestimmte Aufgaben zuweist, Referenten vermittelt und dafür besorgt ist, daß auch an solchen Orten, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, regelmäßige Versammlungen, wenn möglich mit Vorträgen, abgehalten werden. Er hat das Recht, wenn ihm begründete, von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Klagen eingehen, Einblick in die Geschäftsführung der Sektionen zu nehmen, und bestimmt für die Sektionen Berater (Gauvorstände).

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweilen für zwei Jahre den Vorort. Der Zentralvorstand wird auf die gleiche Amtsdauer durch die Generalversammlung der Vorortssektion gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt eine dreigliedrige Beschwerdekommission, welcher Beschwerden über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes einzureichen sind sowie etwelche Differenzen zwischen Zentralvorstand und Sektionen.

Die Vorortssektion wählt eine 3gliedrige Rechnungsprüfungskommission. Diese prüft jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Zentralvorstandes.

§ 7. Zur Verbreitung guter und billiger Agitationsbroschüren unterhält der Verband eine Zentralstelle, um den Schriftenvertrieb in den Sektionen zu vermitteln.

§ 8. Der Verband besitzt ein eigenes Preßorgan, die „Vorkämpferin", welches mindestens einmal im Monat erscheint.

Der Zentralvorstand kann mit den Preßunionen Abkommen treffen wegen Uebernahme der „Vorkämpferin", er schließt mit

einer Genossenschaftsdruckerei einen Vertrag ab über den Druck derselben.

Die Redaktion der „Vorkämpferin" wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 9. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

a) den Monatsbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Delegiertenversammlung bestimmt wird;
b) Beiträgen der schweizerischen und kantonalen Geschäftsleitungen;
c) freiwilligen Beiträgen.

§ 10. Dem Verlangen nach Auflösung des Verbandes darf nur Folge gegeben werden, wenn die Zahl der Sektionen unter fünf sinkt. In diesem Falle fällt das Verbandsvermögen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zu.

11. Die Statuten treten mit in Kraft. Die Delegiertenversammlung ist — unter Vorbehalt der Urabstimmung — jederzeit zu ihrer Abänderung oder Ergänzung befugt.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Urabstimmung vom angenommen.

Für den Zentralvorstand des Arbeiterinnen-Verbandes der Schweiz:

Rosa Bloch-Bollag, Präsidentin. **Elisabeth Schießer**, Aktuarin.
Zürich.

Aus dem Arbeiterinnenverband

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand hat beschlossen, an Stelle des **Frauentages**, der seit fünf Jahren durchgeführt wurde, dies Jahr eine **andere Aktion für das Frauenstimmrecht** zu veranstalten, die unter den heutigen Verhältnissen wirksamer sein wird. Es sind namentlich zwei Gründe, welche ein solches Vorgehen veranlassen. Einmal ist heute in den kriegführenden Staaten, wo überall Ausnahmegesetze herrschen, Redefreiheit, Preßfreiheit und Vereinsrecht unterdrückt sind, ein internationaler Frauentag sowieso unmöglich. Dann entsprechen die Erfolge des Frauentages jeweilen in keiner Weise der aufgewandten Arbeit, da das agitatorische Moment zu wenig ausgenützt werden kann in der kurzen Zeit.

An Stelle des Frauentages soll nun dieses Frühjahr ein **Stimm- und Wahlrechtsmonat** durchgeführt werden, indem in der ganzen Schweiz, wo sozialdemokratische Organisationen sind, eine wohlorganisierte Aufklärungs- und Agitationsarbeit für das Frauenstimm- und -wahlrecht stattfinden soll. Innerhalb eines Monates sollen überall öffentliche Versammlungen einberufen werden, die sich speziell mit der Frauenfrage beschäftigen. Voraussichtlich wird der April für diese Aktion gewählt werden; da in diesem Monat die Partei eine Agitationswoche in der ganzen Schweiz durchzuführen gedenkt. Dann ist wohl auch ein Zusammengehen möglich mit der Kommission, welche die Geschäftsleitung eingesetzt hat für die Durchführung der Parteitagsbeschlüsse in Sachen des Frauenstimmrechts. In den Versammlungen dieses Wahlrechtsmonates soll auch der Frage „Politik und Haushalt" besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da diese politische Frage für alle Hausfrauen von großer Bedeutung ist. Der Zentralvorstand ersucht die Sektionen, von diesem Beschluß betreffend einer Aktion für das Frauenstimmrecht Vormerk zu nehmen und allfällige Wünsche und Vorschläge für diese Aktion einzusenden.

Einige Sektionen haben bereits eine **Kolportage der „Vorkämpferin"** organisiert; mögen die andern bald folgen, damit wir allerorten die arbeitenden Frauen für die Arbeiterinnenbewegung interessieren können.

Der Statutenentwurf ist von den Verbandssektionen behandelt worden. Die eingegangenen Abänderungsanträge sind vom Zentralvorstand durchberaten und wenn immer möglich berücksichtigt worden. Selbstverständliches und Paragraphen, die schon im Parteistatut stehen, mußten weggelassen werden. Im Laufe des Monates Februar sind die Statuten an einer Generalversammlung zur Urabstimmung zu bringen, wobei das einfache Mehr gilt. Die Vereinsvorstände haben dem Zentralvorstand sofort Mitteilung vom Resultat der Abstimmung zu machen. Nach erfolgter Annahme erhält jeder Verein die der Mitgliederzahl entsprechende Zahl der Statuten zugestellt.

Ausdrücklich betonen wir, daß ein Statut an sich immer tot sein wird. Leben kann ihm erst der Geist in den Vereinen geben. Der Schweizerische Arbeiterinnenverband muß wachsen und sich ausdehnen mit diesen oder abgeänderten Statuten, er muß aber die Mithilfe aller ihm angeschlossenen Vereine haben. Klassenbewußte Arbeiterinnen, klassenbewußte Arbeiterfrauen, müssen ihn fördern zu neuem Leben, müssen ihn vorwärts bringen!

Unsere Bitte an die Vereine, sie möchten die „Vorkämpferin" kolportieren, hat schöne Erfolge gezeitigt. Nach und nach müssen aber alle Arbeiterinnenvereine dazu kommen, den Vertrieb zu übernehmen. Sie erfüllen damit einen dreifachen Zweck. Erstens werden so unsere Ideen verbreitet. Manche Frau, die noch kein Parteiblatt in der Hand hatte, um sich darein zu vertiefen, schaut dann doch einmal aus „luter Gwunder" in die „Vorkämpferin", wenn sie der Mann heimbringt und er zu ihr sagt: „Da ha-ni öppis für dich." Sie findet gewiß das eine oder andere darin, das sie interessiert, wird zum Nachdenken angeregt, und zuletzt kann sie gar nicht mehr anders, als unser Blatt lesen und schließlich auch das Parteiblatt. Zweitens wird es so eher möglich, die Zeitung immer besser auszugestalten, das größere Format beizubehalten, und drittens gewinnt jeder Verein einen kleinen Zuschuß in die nicht allzu gut gefüllte Kasse. Selbst beim Zeitungsverkauf ist so manches aus den Antworten, die man bekommt, zu lernen. Mitunter geschieht es, daß eine Frau, der man die Zeitung oder ein Flugblatt in die Hand gibt, das Ding sofort dem Manne hinstreckt und sich gar nicht getraut, es an sich zu nehmen. Unsere Frauen sind so bescheiden und gar nicht gewohnt, an ihre eigene Person zu denken. Darum begreifen sie oft nicht, daß man auch einmal etwas von ihnen will und ihnen etwas mitbringt. Wie manches Spott- und Witzwort bekommt man von Genossen zu hören beim Vertrieb einer Zeitung. Das zeigt uns nur wieder, wie viel Aufklärungsarbeit auch unter ihnen noch geleistet werden muß, und wie viel es braucht, bis der Mensch sich wandelt. Wir bitten daher die Genossinnen, nur beherzt mit der Kolportage der „Vorkämpferin" anzufangen und weiterzufahren. Bestellungen für die Februarnummer richte man sofort an Frau Halmer, Asylstraße 88, Zürich 7. Wenn dem Zentralvorstand oder der Redaktion von Zeit zu Zeit ein Bericht zugeht über die Erfahrungen, die beim Vertrieb der Zeitung gemacht werden, wenn die eine oder andere eine Anregung über die Ausgestaltung der Zeitung zu geben weiß, wird das alles nur dazu beitragen, das Vereins- und Verbandsleben reicher und fruchtbringender zu gestalten.

Wichtige Mitteilung.

Um den Beschlüssen des Aarauer Parteitages, die politischen Frauenrechte betreffend, Geltung und Nachachtung zu verschaffen, um den harten Boden der Vorurteile bei Mann und Frau zu pflügen und ihn aufnahmefähig für unsere Saat zu machen, bedürfen wir eines **aufklärenden Flugblattes** oder einer ganz **kurz gehaltenen Broschüre.** Um diesen Zweck richtig erfüllen zu können, kann uns nur das Beste gut genug sein! Wir eröffnen deshalb eine freie Konkurrenz zur Erlangung eines brauchbaren Flugblattes und richten die Bitte an alle Genossinnen und Genossen, uns einen Entwurf zuzustellen. Die drei besten Arbeiten werden prämiert; die Verfasser erhalten ein gutes Buch, oder je nach Wunsch ein Jahresabonnement auf die „Gleichheit". Die Entwürfe sind bis spätestens den 12. Februar dem Zentralvorstand an untenstehende Adresse einzusenden. Wir richten vor allem an unsere Genossinnen die Bitte, einen Versuch zu wagen, möglicherweise werden auch mehrere Flugblätter gedruckt werden, denn jeder Landesteil verlangt wieder eine andere Art der Aufklärung. Die Entwürfe können auch in Form eines kurzen Katechismus gehalten sein. (Frage und Antwort). — Wer wagt's?

Zentralvorstand des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes,
Hallwylstraße 58, Zürich 4.

Aus dem Vereinsleben.

Bern. Aus dem Jahresbericht des Sozialdemokratischen Frauenvereins. Die Berner Genossinnen entwickelten im vergangenen Jahr ein reges Leben. Erst wurde im Januar mit 46 gegen 8 Stimmen der Austritt aus dem Verband beschlossen. Im April waren aber alle wieder froh, daß der doch etwas unbedachte Schritt wieder rückgängig gemacht wurde. Ueber den Sommer beschäftigte man